

- Jiangdiao 'Gangfa Zhigang' (Die Tonherabsetzung Beijings mit dem neuen Motto 'Hongkong regieren gemäß den Gesetzen von Hongkong'), Zhengming, a.a.O., Juli 1983, S.14 f, hierzu S.15. Zum Text Zhao Ziyangs Regierungsbericht s. BRu 1983/No.27, S. I-XXVI
- 19) AW, 15.7.83, S.8
- 20) DGB, 14.7.83
- 21) AW, 8.7.83, S.9
- 22) Zhengming, a.a.O., S.15
- 23) S. dazu "Jiuqi Dangan" (Chronik der Frage von 1997), Qishi Niandai, a.a.O., Aug. 1983, S.30. Nach AW (22.7.83) hat Yang gesagt, er erwarte, daß China einen neuen Artikel zu seiner Verfassung hinzufügen werde, um eine Aufrechterhaltung des kapitalistischen Systems von Hong Kong in der Zukunft zu ermöglichen.
- 24) Dazu s.z.B. Anthony Dicks, Anm.5, hierzu S.454 f.
- 25) Nach AW, 12.8.83, S.24
- 26) DGB, 21.9.83; SWB, 21.9.83
- 27) RMRB, 20.9.83, deutsche Übersetzung in BRu Nr.39 (27.Sept.) 1983, S.13 ff. und Monitordienst, Asien, 22.9.83, S.1-4
- 28) XNA, 26.9.83
- 29) "Ying Shouxiang de 'Minglang' yu 'Buminglang'" (Die "Klarheit" und die "Unklarheit" der englischen Premierministerin), Leitartikel der DGB, 26.9.83
- 30) S. dazu C.a. Sept. 1983, S.556, Ü 48
- 31) Vgl. dazu DGB, 22.9.83, SWB, 22.9.83. Aus seinem Exportüberschuß im bilateralen Handel mit Hong Kong hat China durch die Niederlassung der Bank of China in Hong Kong jährlich rund 5 Mrd. HK\$ in US\$ umgetauscht, vgl. dazu DGB, 22.9.83 u. Qishi Niandai, a.a.O., Okt. 1983, S.14
- 32) Anm. 28 u. DGB, 25.9.83
- 33) SWB, 29.9.83
- 34) Anm. 28, 32 u.33
- 35) Zhengming, a.a.O., März 1983, S.11
- 36) Zhengming, Anm.15, hierzu S.18, Frau Thatcher hat allerdings gesagt, Großbritannien nehme keinen Pfennig aus Hongkong, AP, 23.9.83 (nach DGB, 25.9.83)
- 37) DGB, 22.10.83
- 38) Anm.33
- 39) Vgl. Hongkong Standard, 15.8.83, nach SWB, 16.8.83; Li Hsing, "A Look at the Hollowness of the 'Public Opinion Card'", DGB, 30.8.83, nach SWB, 1.9.83
- 40) CNA, 3.10.83
- 41) S. dazu den Bericht von XNA, 16.9.83 unter dem Titel "Hongkong Press Exposes Hypocrisy of British Authorities' 'Popular Feeling' Poll"
- 42) BRu, Anm. 27, hierzu S.18 f.
- 43) AFP, 30.9.83, nach Monitor-Dienst,, 4.10.83
- 44) FEER, 21.7.83, S.12
- 45) S. ausführlich dazu Joseph Y.S.Cheng, "The Future of Hong Kong: A Hong Kong 'Belonger's View'", International Affairs, London, Summer 1982, S.480
- 46) S. dazu Qishi Niandai, a.a.O., Sept.1983, S.105 u. Okt. 1983, S.73
- 47) Qishi Niandai, a.a.O., Okt. 1983, S.39
- 48) S. dazu z.B. "Xianggang Qiantu Minyi diaocha Fenxi" (Analyse der Meinungsumfragen über die Zukunft Hongkongs), Qishi Niandai, a.a.O., Juli 1983, S.39 ff.
- 49) Anm. 47
- 50) S. dazu Lo Bing, "Deng Xiaoping yu Xianggang Qiantu" (Deng Xiaoping und Hongkongs Zukunft), Zhengming, a.a.O., Aug. 1983, S.6ff, hierzu S.7
- 51) FEER, 20.10.83, S.29, Qishi Niandai, a.a.O., Nov. 1983, S.23, DGB, 11.10.83, SWB, 21.7.83
- 52) S. Ching Pao (Jing Bao), Hongkong, 10.7.83, nach SWB, 21.7.83
- 53) Nach SWB, 8.9.83
- 54) Ebenda, 16.8.83
- 55) Zu den Spekulationen s. die Darstellung von Oskar Weggel, "Quo vadis, Hongkong?" C.a., Juli 1983, S.445 ff.

\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*  
\*

## DOKUMENT

**Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen**\*  
\* \* \* \* \*

Die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China

IN DEM WUNSCH, die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten zu entwickeln,

IN DEM BESTREBEN, günstige Bedingungen für Kapitalanlagen von Investoren der einen Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu schaffen,

HABEN nach Verhandlungen zwischen Vertretern der Regierungen beider Staaten FOLGENDES VEREINBART:

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Abkommens

1. umfaßt der Begriff "Kapitalanlagen" alle in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Rechtsvorschriften einer Vertragspartei zugelassenen Vermögenswerte, insbesondere, aber nicht ausschließlich

- a) Eigentum an beweglichen und unbeweglichen Sachen sowie sonstige dingliche Rechte wie Hypotheken, Pfandrechte oder dergleichen;
- b) Anteilsrechte an Gesellschaften und andere Arten von Beteiligungen;
- c) Ansprüche auf Geld, das verwendet wurde, um einen wirtschaftlichen Wert zu schaffen, oder Ansprüche auf Leistungen, die einen wirtschaftlichen Wert haben;
- d) Urheberrechte, Rechte des gewerblichen Eigentums, technische Verfahren, Know-how, Handelsmarken und Handelsnamen;
- e) Konzessionen, einschließlich Aufsuchungs- und Gewinnkonzessionen;

eine Änderung der Form, in

der Vermögenswerte angelegt werden, läßt ihre Eigenschaft als Kapitalanlage unberührt;

2. bezeichnet der Begriff "Erträge" diejenigen Beträge, die auf eine Kapitalanlage für einen bestimmten Zeitraum als Gewinnanteile, Dividenden, Zinsen und andere rechtmäßige Einnahmen entfallen;

3. bezeichnet der Begriff "Investor"

in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland:

- a) Deutsche mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Abkommens;
- b) jede juristische Person sowie jede Handelsgesellschaft oder sonstige Gesellschaft oder Vereinigung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Abkommens hat und nach den Gesetzen zu Recht besteht, gleichviel ob die Haftung ihrer Gesellschafter, Teilhaber oder Mitglieder beschränkt oder unbeschränkt und ob ihre Tätigkeit auf Gewinn gerichtet ist oder nicht;

in bezug auf die Volksrepublik China:

- a) Natürliche Personen, die die Staatsangehörigkeit der Volksrepublik China besitzen;
- b) Gesellschaften, Unternehmen oder sonstige wirtschaftliche Organisationen, die von der chinesischen Regierung anerkannt, registriert und zur wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland berechtigt sind.

#### Artikel 2

Jede Vertragspartei wird in ihrem Hoheitsgebiet Kapitalanlagen von Investoren der anderen Vertragspartei fördern und diese Kapitalanlagen in Übereinstimmung mit ihren Rechtsvorschriften zulassen. Sie wird die Kapitalanlagen in jedem Fall gerecht und billig behandeln.

#### Artikel 3

(1) Die Kapitalanlagen der Investoren einer Vertragspartei werden im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten, mit denen diese andere Vertragspartei gleichartige Abkommen abgeschlossen hat.

(2) Die Betätigung der Investoren der einen Vertragspartei in bezug auf eine Kapitalanlage wird im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nicht weniger günstig behandelt als die der Investoren dritter Staaten, mit denen diese andere Vertragspartei gleichartige Abkommen abgeschlossen hat.

(3) Diese Behandlung bezieht sich nicht auf die Vergünstigungen, die eine Vertragspartei den Investoren dritter Staaten gewährt aufgrund

- einer bestehenden Zollunion, einer Freihandelszone oder aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Wirtschaftsgemeinschaft;
- eines Doppelbesteuerungsabkommens oder sonstiger Vereinbarungen über Steuerfragen;
- von Regelungen zur Erleichterung des Grenzverkehrs.

(4) Unbeschadet der Gesetze und Verordnungen über gemeinsame Unternehmen mit ausländischer Beteiligung bzw. über Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital sichert jede Vertragspartei zu, keine diskriminierenden Maßnahmen gegen gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei sowie gegen Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei zu treffen.

#### Artikel 4

(1) Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Schutz und Sicherheit. Kapitalanlagen von Investoren einer Vertragspartei dürfen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei nur zum allgemeinen Wohl und in einem Rechtsverfahren und gegen Entschädigung enteignet werden. Die Entschädigung muß ohne ungebührliche Verzögerung geleistet werden, tatsächlich verwertbar und frei transferierbar sein.

(2) Investoren einer Vertragspartei und gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren einer Vertragspartei, die im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei durch Krieg, sonstige bewaffnete Auseinandersetzungen, Staatsnotstand oder sonstige vergleichbare Ereignisse Verluste an Kapitalanlagen erleiden, werden von dieser anderen Vertragspartei hinsichtlich

aller Maßnahmen in diesem Zusammenhang nicht diskriminiert.

(3) Hinsichtlich der in diesem Artikel geregelten Angelegenheiten genießen die Investoren einer Vertragspartei im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei Meistbegünstigung.

#### Artikel 5

Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage stehenden Zahlungen, insbesondere

- a) des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung oder Ausweitung der Kapitalanlage;
- b) der Erträge;
- c) zur Rückzahlung von Darlehen;
- d) von Lizenz- und anderen Gebühren für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d definierten Rechte;
- e) des Liquidationserlöses im Fall vollständiger oder teilweiser Veräußerung der Kapitalanlage.

#### Artikel 6

Leistet eine Vertragspartei ihren Investoren Zahlungen aufgrund einer Gewährleistung für eine Kapitalanlage im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei, so erkennt diese andere Vertragspartei, unbeschadet der Rechte der erstgenannten Vertragspartei aus Artikel 10, die Übertragung aller Rechte oder Ansprüche dieser Investoren kraft Gesetzes oder aufgrund Rechtsgeschäfts auf die erstgenannte Vertragspartei an. Ferner erkennt die andere Vertragspartei den Eintritt der erstgenannten Vertragspartei in alle diese Rechte oder Ansprüche (übertragene Ansprüche) an, welche die erstgenannte Vertragspartei in demselben Umfang wie ihr Rechtsvorgänger ausüben berechtigt ist. Gegenforderungen gegen diese Rechte oder Ansprüche können auch gegenüber der erstgenannten Vertragspartei geltend gemacht werden. Für den Transfer der an die betreffende Vertragspartei aufgrund der übertragenen Ansprüche zu leistenden Zahlungen gelten Artikel 4 und Artikel 5 sinngemäß.

#### Artikel 7

(1) Soweit die Beteiligten nicht eine abweichende, von den zuständigen Stellen der Vertragspartei, in deren Hoheits-

gebiet sich die Kapitalanlage befindet, zugelassene Vereinbarung getroffen haben, erfolgen Transferierungen nach Artikel 4, Artikel 5 oder Artikel 6 ohne ungebührliche Verzögerung zu dem für die vereinbarte Währung jeweils gültigen Kurs.

- (2) Dieser Kurs muß dem Kreuzkurs (cross rate) entsprechen, der sich aus jenen Umrechnungskursen ergibt, die der Internationale Währungsfonds zum Zeitpunkt der Zahlung Umrechnungen der betreffenden Währungen in Sonderziehungsrechte zugrunde legen würde.

#### Artikel 8

- (1) Ergibt sich aus den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei oder aus völkerrechtlichen Verpflichtungen, die neben diesem Abkommen zwischen den Vertragsparteien bestehen oder in Zukunft begründet werden, eine allgemeine oder besondere Regelung, durch die den Kapitalanlagen der Investoren der anderen Vertragspartei eine günstigere Behandlung als nach diesem Abkommen zu gewährt ist, so geht diese Regelung dem vorliegenden Abkommen insoweit vor, als sie günstiger ist.
- (2) Jede Vertragspartei wird jede andere Verpflichtung einhalten, die sie in bezug auf Kapitalanlagen gegenüber Investoren der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet übernommen hat; im übrigen bleibt das Recht jeder Vertragspartei zur Änderung ihrer allgemeinen Gesetze unberührt.

#### Artikel 9

Dieses Abkommen gilt auch für Kapitalanlagen, die Investoren der einen Vertragspartei in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei in deren Hoheitsgebiet seit dem 1. Juli 1979 vorgenommen haben.

#### Artikel 10

- (1) Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens sollen, soweit möglich, durch freundschaftliche Verhandlungen beigelegt werden.
- (2) Kann eine Meinungsverschiedenheit innerhalb von sechs

Monaten nicht beigelegt werden, so wird sie auf Verlangen einer der beiden Vertragsparteien einem Schiedsgericht unterbreitet.

- (3) Das Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Vertragspartei ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates als Obmann einigen, der von den Regierungen der beiden Vertragsparteien zu bestellen ist. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Vertragspartei der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheit einem Schiedsgericht unterbreiten will.

- (4) Werden die in Absatz 3 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Vertragspartei den Generalsekretär der Vereinten Nationen bitten, die erforderlichen Ernennungen vorzunehmen. Besitzt der Generalsekretär die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien oder ist er aus einem anderen Grund verhindert, so soll der dienstälteste Untergeneralsekretär, der nicht die Staatsangehörigkeit einer der beiden Vertragsparteien besitzt, die Ernennungen vornehmen.

- (5) Das Schiedsgericht soll aufgrund dieses Abkommens und der anderen Verträge, die die beiden Vertragsparteien abgeschlossen haben, sowie aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts entscheiden. Es entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend.

- (6) Jede Vertragspartei trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von den beiden Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.

- (7) Das Schiedsgericht soll sein Verfahren selbst regeln.

#### Artikel 11

Dieses Abkommen bleibt auch für den Fall von Auseinandersetzungen zwischen den Vertragsparteien in Kraft, unbeschadet des Rechts zu vorübergehenden Maßnahmen, die aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts

zulässig sind. Maßnahmen solcher Art sind spätestens zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Auseinandersetzung aufzuheben, unabhängig davon, ob diplomatische Beziehungen bestehen.

#### Artikel 12

Dieses Abkommen gilt im Einklang mit der bestehenden Lage auch für Berlin (West).

#### Artikel 13

- (1) Dieses Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem beide Regierungen einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Es bleibt zehn Jahre lang in Kraft; nach deren Ablauf wird es auf unbegrenzte Zeit verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien das Abkommen mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich kündigt. Nach Ablauf von zehn Jahren kann das Abkommen jederzeit gekündigt werden, bleibt jedoch nach erfolgter Kündigung noch ein Jahr in Kraft.

- (2) Für Kapitalanlagen, die bis zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens dieses Abkommens vorgenommen worden sind, gelten die Artikel 1 bis 12 noch für weitere fünfzehn Jahre vom Tage des Außerkrafttretens des Abkommens an.

#### Protokoll

Bei der Unterzeichnung des Abkommens über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China haben die unterzeichneten Bevollmächtigten außerdem folgende Vereinbarungen getroffen, die als Bestandteile des Abkommens gelten:

#### (1) Zu Artikel 1

- a) Erträge aus der Kapitalanlage und im Fall ihrer Wiederanlage auch deren Erträge genießen den gleichen Schutz wie die Kapitalanlage.
- b) Jede Person, die einen von den zuständigen Behörden der betreffenden Vertragspartei ausgestellten nationalen Reisepaß besitzt, gilt als Staatsangehöriger dieser Vertragspartei.

## (2) Zu Artikel 2

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei im Anwendungsbereich ihrer Rechtsordnung von Investoren der anderen Vertragspartei vorgenommen sind, genießen den vollen Schutz dieses Abkommens.

Kapitalanlagen, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften einer Vertragspartei von Investoren in den Gebieten vorgenommen sind, in denen die erstgenannte Vertragspartei Hoheitsrechte oder Hoheitsgewalt ausübt, genießen ebenfalls den vollen Schutz dieses Abkommens.

## (3) Zu Artikel 3

a) Als "Betätigung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 ist insbesondere die Verwaltung, die Verwendung, der Gebrauch und die Nutzung einer Kapitalanlage anzusehen.

b) Als eine "weniger günstige Behandlung" im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 bzw. eine "diskriminierende Maßnahme" im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 ist insbesondere anzusehen: die Einschränkung des Bezugs von Roh- und Hilfsstoffen, Energie- und Brennstoffen sowie Produktions- und Betriebsmitteln sowie sonstige Maßnahmen mit ähnlicher Wirkung.

Maßnahmen einer Vertragspartei, die aus Gründen der jeweiligen Prioritäten ihrer Volkswirtschaft zu treffen sind, gelten nicht als "diskriminierende Maßnahmen", vorausgesetzt, daß sie sich nicht speziell gegen Investoren der anderen Vertragspartei oder gegen gemeinsame Unternehmen mit Beteiligung von Investoren der anderen Vertragspartei richten.

c) Maßnahmen einer Vertragspartei, die aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Volksgesundheit oder Sittlichkeit zu treffen sind, gelten nicht als "diskriminierende Maßnahmen".

d) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften Anträge auf die Einreise und den Aufenthalt von Personen der einen Vertragspartei, die

im Zusammenhang mit der Vornahme und der Durchführung einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen wollen, wohlwollend prüfen; das gleiche gilt für Arbeitnehmer der einen Vertragspartei, die im Zusammenhang mit einer Kapitalanlage in das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei einreisen und sich dort aufhalten wollen, um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer auszuüben. Auch Anträge auf Erteilung der Arbeitserlaubnis werden wohlwollend geprüft.

e) Die Bestimmungen des Artikels 3 verpflichten eine Vertragspartei nicht, steuerliche Vergünstigungen, Befreiungen und Ermäßigungen, welche gemäß den Steuergesetzen nur den in ihrem Gebiet ansässigen natürlichen Personen und Gesellschaften gewährt werden, auf im Gebiet der anderen Vertragspartei ansässige natürliche Personen und Gesellschaften auszuweiten.

## (4) Zu Artikel 4

a) Der Ausdruck "Enteignung" im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 umfaßt auch Verstaatlichungen sowie andere Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen einer Enteignung oder Verstaatlichung gleichkommen.

b) Steht die Enteignung im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 nach Auffassung des Investors nicht in Übereinstimmung mit dem Recht der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, so wird die Rechtmäßigkeit der Enteignung auf Verlangen des Investors durch die zuständigen Gerichte der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, nachgeprüft.

c) Die Entschädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 muß dem Wert der enteigneten Kapitalanlage unmittelbar vor dem Zeitpunkt entsprechen, in dem die Enteignung öffentlich bekannt wurde. Der Investor und die andere Vertragspartei werden zum Zweck der Ermittlung dieses Wertes Konsultationen durchführen.

Ist binnen sechs Monaten nach Beginn der Konsultationen eine Einigung nicht erzielt worden, so wird die Höhe der Entschädigung auf Verlangen des Investors entweder durch die zuständigen Gerichte der Vertragspartei, welche die Enteignungsmaßnahme getroffen hat, oder durch ein internationales Schiedsgericht nachgeprüft.

b) Das in Buchstabe c genannte internationale Schiedsgericht wird von Fall zu Fall gebildet, indem jede Seite ein Mitglied bestellt und beide Mitglieder sich auf den Angehörigen eines dritten Staates, mit dem beide Vertragsparteien diplomatische Beziehungen unterhalten, einigen. Die Mitglieder sind innerhalb von zwei Monaten, der Obmann innerhalb von drei Monaten zu bestellen, nachdem die eine Seite der anderen mitgeteilt hat, daß sie die Meinungsverschiedenheiten einem Schiedsgericht unterbreiten will.

Werden die in Absatz 1 genannten Fristen nicht eingehalten, so kann in Ermangelung einer anderen Vereinbarung jede Seite den Vorsitzenden des internationalen Schiedsgerichts bei der Handelskammer in Stockholm bitten, die noch erforderlichen Ernennungen vorzunehmen.

Das Schiedsverfahren wird von dem Schiedsgericht selbst entsprechend dem Übereinkommen vom 18. März 1965 zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten festgelegt. Das Gericht entscheidet mit Stimmenmehrheit; die Entscheidung ist endgültig und bindend; sie wird nach innerstaatlichem Recht vollstreckt. Die Entscheidung muß die Grundlage angeben, auf der sie ergangen ist; sie ist auf Verlangen der einen oder anderen Seite zu begründen.

Jede Seite trägt die Kosten ihres Mitglieds und ihrer Vertretung in dem Schiedsverfahren; die Kosten des Obmanns sowie die sonstigen Kosten werden von beiden Seiten zu gleichen Teilen getragen.

e) In den in Artikel 4 Ab-

satz 2 vorgesehenen Situationen wird soweit wie möglich Sorge getragen, daß die mit den Investitionen verbundenen Tätigkeiten fortgeführt werden können.

(5) Zu Artikel 5

- a) Als Zahlungen gemäß Artikel 5 Buchstabe a sind alle in Übereinstimmung mit den zwischen den Beteiligten geschlossenen Verträgen zu leistenden Rückzahlungen des Kapitals und zusätzlicher Beträge zur Aufrechterhaltung und Ausweitung der Kapitalanlage anzusehen.
- b) Als Darlehen im Sinne von Artikel 5 Buchstabe c sind beteiligungsähnliche Darlehen, die vom Investor zur Verfügung gestellt werden, zu verstehen.
- c) Der Ausdruck "Jede Vertragspartei gewährleistet den Investoren der anderen Vertragspartei den freien Transfer der im Zusammenhang mit Kapitalanlagen stehenden Zahlungen" gemäß Artikel 5 bedeutet in bezug auf die Volksrepublik China:

Nach den bei Unterzeichnung dieses Abkommens geltenden Devisenbestimmungen der Volksrepublik China werden Zahlungen nach Artikel 5 von dem Devisenkonto des gemeinsamen Unternehmens oder von dem Devisenkonto des Unternehmens mit ausschließlich ausländischem Kapital in das Ausland transferiert.

- d) Sollten ausnahmsweise den gemeinsamen Unternehmen oder den Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital nicht in ausreichendem Maße Devisen für Zahlungen nach Buchstabe c dieser Protokollziffer zugeflossen sein, so stellt die chinesische Regierung in den folgenden Fällen die für den Transfer erforderlichen Devisen zur Verfügung:
  - aa) für Zahlungen nach Artikel 5a, d, e;
  - bb) für Zahlungen nach Artikel 5 c; wenn die Bank of China eine Garantie gewährt hat;
  - cc) für Zahlungen nach Artikel 5 b, wenn ein gemeinsames Unternehmen oder ein

Unternehmen mit ausschließlich ausländischem Kapital mit Genehmigung einer zuständigen staatlichen Stelle seine Produktion auch gegen nicht frei konvertible Währung absetzt.

(6) Zu Artikel 7

Als "ohne ungebührliche Verzögerung" durchgeführt im Sinne des Artikels 7 Absatz 1 gilt ein Transfer, der innerhalb einer Frist erfolgt, die normalerweise zur Beachtung der Transfermöglichkeiten erforderlich ist. Die Frist beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Antrags und darf in den Fällen des Artikels 5 drei Monate und in den Fällen des Artikels 4 und des Artikels 6 sechs Monate nicht überschreiten.

- (7) Bei Beförderungen von Gütern und Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen stehen, werden die Vertragsparteien die Transportunternehmen der anderen Vertragsparteien weder ausschalten noch behindern. Der Investor hat das Recht der freien Wahl des Transportunternehmens.

Hierunter fallen Beförderungen von

- a) Gütern, die unmittelbar zur Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens bestimmt sind oder die im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei oder eines dritten Staates von einem Unternehmen oder in dessen Auftrag angeschafft werden, in dem Vermögenswerte als Kapitalanlage im Sinne dieses Abkommens angelegt sind;
- b) Personen, die im Zusammenhang mit der Vornahme von Kapitalanlagen reisen.

(Sowohl Abkommen als auch Protokoll wurden am 7.10.1983 in Beijing unterzeichnet.)